

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz

Inhalt:

Neufassung vom 25.03.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 25.3.2006
1. Änderung vom 15.12.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 19.12.2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 22.12.70, veröffentlicht durch Aushang am 22.12.70
Neufassung vom 10.5.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 13.5.77
1. Änderung vom 23.3.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 28.3.87
2. Änderung vom 31.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 2.4.94
Neufassung vom 6.2.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 11.2.95
1. Änderung vom (ohne Datum), veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 10.2.96
2. Änderung vom 31.8.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 29.8.98
3. Änderung vom 10.4.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 14.4.2001
4. Änderung vom 21.1.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 4 vom 25.01.2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10 Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 20 (1) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 15.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz erlassen:

§ 1 - Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Wahlgräber (Einzelgrabstellen) für Särge bis 1,20 m Länge und Urnen für die Dauer von 20 Jahren | 230,00 € |
| b) Wahlgräber (Einzelgrabstellen) für Särge über 1,20 m Länge für die Dauer von 30 Jahren | 310,00 € |
| c) Wahlgräber (Mehrfachgrabstellen) für Särge und Urnen für die Dauer von 30 Jahren | 260,00 € |
| d) die Beisetzung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle | 50,00 € |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt jährlich 1/20 bzw. 1/30 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer weiteren Urne.

(3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Anonymen Grabgemeinschaftsanlage (Urnen und Särge) richtet sich nach Abs. 1.

§ 2 - Beerdigungsgebühren

1. Für die Nutzung der Kapelle zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von **100,00 €** erhoben.
2. Für die Grabherstellung beträgt die Gebühr :
 - a) Sargbestattungen **350,00 €**
 - b) Urnenbestattung **125,00 €**

§ 3 - Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das 5-fache, bei Urnen das 3-fache der Gebühr nach § 2 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr für die Umbettung von auswärtigen Friedhöfen zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Anonymen Grabgemeinschaftsanlage richtet sich nach Abs. 1

§ 4 - Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes ist je Grabbreite bzw. je Urnengrabstelle eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt
 - a) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre **155,00 €**
 - b) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 30 Jahre **230,00 €**
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/20 bzw. 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt bei Gräbern in der Anonymen Gemeinschaftsanlage **515,00 €**
- (4) Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Räumung und Neuansaat pro Grabstelle **150,00 €**
 - b) Rasenpflege pro Grabstelle (jährlich) **35,00 €**

§ 5 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr **20,00 €**

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (2) | Genehmigung eines Grabmals | |
| | a) Grabplatte | 16,00 € |
| | b) Steine bis zu 1 m Höhe oder Breite | 26,00 € |
| | c) Steine über 1 m Höhe oder Breite | 46,00 € |
| (3) | Zulassung eines Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetz) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof | |
| | a) für die Dauer von 10 Jahren | 55,00 € |
| | b) für einmalige Arbeiten | 15,00 € |

§ 6 - Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde zugunsten der Friedhofsbenutzer werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 7 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen, verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit Vollendung der Leistungen der Gemeinde. Sie sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zugunsten der Gemeinde Gnuz an die Amtskasse Nortorf-Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9 - Gebührenermäßigung

- (1) Wenn die Einziehung der Gebühren nach Lage des Falles unbillig wäre, können Gebühren auf Antrag von der Gemeindevertretung ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Bestattung von Sozialhilfeempfängern werden die mit dem zuständigen Sozialamt vereinbarten Entgelte anstelle der in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Gnutz, den 15.12.2014
Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister